



STATUTEN

Fassung vom 11.11.2009, genehmigt von der Gründungsversammlung vom 11.11.2009

Art. 1 / Präambel

Unter dem Namen Verein „**Infanterie Festung † Berner Oberland**“ (IF†BO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten.

Unter den Begriff „Infanterie Festung“ sind in den vorliegenden Statuten alle historischen immobilien militärischen Bauten und Anlagen (inkl. Ausrüstung, Zugehör und Fahrnis) des Berner Oberlandes zu subsumieren, die zur Landesverteidigung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestimmt waren und als Infanterie-Bunker, -Felsenwerke, permanente Waffenstellungen, Stosstrupp Unterstände, Kleinunterstände, Panzersperren und Hindernisse, als Kampf- und Führungsanlagen des II. Weltkrieges und des Kalten Krieges bezeichnet werden. Diese gelten nach erfolgter Ausserdienststellung oder Entklassifizierung als historische Militäranlagen.

Art. 2 / Zweck

Der Verein beschliesst, dass die oben genannten historischen Militäranlagen (inkl. Ausrüstung, Zugehör und Fahrnis) Kulturgüter der Schweiz darstellen und als solche möglichst in ihrem Originalzustand zu schützen sind.

Der IF†BO bemüht sich um die historische Erforschung der Militäranlagen gemäss Art. 1 der Statuten sowie um die Konservierung und die Weitergabe des diesbezüglichen Wissens um die Geschichte an die Nachwelt.

Der Verein bezweckt die Erleichterung des langfristigen Erhalts von historischen Militäranlagen (inkl. Ausrüstung, Zugehör und Fahrnis) als Zeitzeugen und Kulturgut im Berner Oberland für die Nachwelt. Der Verein sucht deshalb die Nähe zu den physischen Militäranlagen, welche die Grundlage seines Wirkens bilden.

Art. 3 / Vorgehensweise zur Realisierung des Vereinszwecks

Der Verein betreibt aktiv militärhistorische Forschungsarbeit und sichert die Erkenntnisse für die Nachwelt.

Der IF†BO fördert das Verständnis für die historischen Militäranlagen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit. Er bietet unter anderem Führungen, Vorträge, und Dokumentationen an.

Der Verein setzt sich bei Behörden und Grundeigentümern für den Schutz und die Erhaltung von historischen Militäranlagen ein. Er kann im Einvernehmen mit den Anlageneigentümern/-besitzern gezielte Unterstützungsarbeit leisten.

Der **IF+BO** ist primär bestrebt, möglichst zahlreiche historische Infanterie Festungswerke und Anlagen aus dem Berner Oberland zu übernehmen und entsprechend seinem historischen Konzept (Oktober 2009) zu schützen, erhalten und nutzen. Subsidiär kann der Verein auch Militäranlagen im ganzen Kantone Bern und den angrenzenden Kantonen selbst übernehmen (dinglich oder obligatorisch) oder sich an solchen Anlagen beteiligen.

Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, den Behörden, der Politik sowie den Kontakt zu seinen Mitgliedern.

Der **IF+BO** kann eigenständig nach aussen auftreten und seine Anliegen und Ziele vertreten.

Es wird festgestellt, dass der vorliegende Vereinszweck gemeinnützig ist. Der Vorstand hat daher die Steuerbefreiung für die Kantons- und Gemeindesteuer nach Bernischem Steuergesetz, am Vereinssitz gemäss Art. 1 der Statuten, bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern zu beantragen.

Art. 4 / Mitglieder

Der **IF+BO** besteht aus nachfolgenden Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die unter Art. 7 dieser Statuten erwähnten Gönner gelten nicht als Vereinsmitglieder, solange diese nicht im Sinne des nachfolgenden Art. 5 in den Verein aufgenommen worden sind.

Die unbezahlte Mitarbeit der Aktivmitglieder im Rahmen von ein bis vier Tagen jährlich für Unterhalt, Renovationen, Dokumentation, etc. und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den Festungswerken im Verantwortlichkeitsbereich des **IF+BO** wird erwartet.

Ehrenmitglieder haben sich besonders für die Vereinsziele verdient gemacht; sie werden vom Vorstand gewählt.

Art. 5 / Aufnahme von Mitgliedern

Aktivmitglied des **IF+BO** kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Erhalt der historischen Militäranlagen im Berner Oberland sowie den Zweck gemäss Art. 2 und Art. 3 dieser Statuten unterstützen möchte.

Die Aktivmitglieder bezahlen den Jahresbeitrag und sind mit einer Stimme abstimmungs- und wahlberechtigt.

Aktivmitglieder können nach einjähriger Probezeit und aktiver Mitarbeit vom Vorstand aufgenommen werden. Sie verpflichten sich, die von der Generalversammlung festgelegte, jährliche Arbeitszeit zu erbringen. Der Vorstand kann auf Gesuch Dispens erteilen. Gründe: Familie, Gesundheit, Beruf erfordert Priorität.

Art. 6 / Austritt/Ausschluss

Den Austritt aus dem **IF+BO** kann jedes Mitglied gemäss Art. 4 dieser Statuten beim Vorstand jederzeit schriftlich beantragen. Der Austritt gilt als vollzogen, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Bei Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen ohne Nachricht nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahres ohne weiteres Zutun. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins handeln oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, können nach Anhörung durch den Vorstand, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt ohne Angabe von Gründen. Er kann der Generalversammlung schriftlich zur Wiedererwägung vorgelegt werden. Sie entscheidet endgültig.

Art. 7 / Jahresbeiträge / Einnahmen

Der Vorstand stellt der Generalversammlung jährlich Antrag über die

Beitragshöhe: - Natürliche Personen maximal Fr. 20.-

- Juristische Personen maximal Fr. 200.-

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlung und Arbeitsleistung befreit.

Die Einnahmen des IF+BO bestehen aus den Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 7, sowie aus Zuwendungen von Vereinsmitgliedern, Gönnern und anderen Drittpersonen.

Die Mittel des Vereins werden verwendet für: Forschungsprojekte, Schutz, Sicherstellung und Erhaltung militärhistorischen Kulturgutes.

Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 8 / Dauer des Vereinsjahrs

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 9 / Organe

Der IF+BO verfügt über folgende Organe:

Generalversammlung

Vorstand

Rechnungsrevision

Art. 10 / Generalversammlung (GV)

Das oberste Organ des IF+BO ist die Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand alljährlich mindestens einmal ordentlich einberufen.

- Die Generalversammlung kann durch den Vorstand jederzeit auf eigenen Beschluss sowie auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel sämtlicher Mitglieder des Vereins ausserordentlich einberufen werden.

- Mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung werden sämtliche Mitglieder zur Generalversammlung (unter Angabe der zu behandelnden Traktanden) schriftlich eingeladen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Budget
4. Genehmigung des Jahresprogramms, Jahresbeiträge und Arbeitstage
5. Wahl des Vorstandes, deren Ressorts im Vorstand bestimmt werden.

6. Entscheid über Wiedererwägungs-Anträge bei Ausschluss gemäss Art. 6
7. Statutenänderungen
8. Auflösung des Vereins.

Die Punkte 1-4 werden mit einfachem Mehr, die Punkte 5-8 mit Einstimmigkeit beschlossen.

Art. 11 / Vorstand

Der Vorstand des **IF+BO** besteht aus Präsident (Geschäftsführer), Vizepräsident und drei weiteren Mitgliedern.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt die rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Seine Amtszeit endet durch Demission. Er sorgt für die Umsetzung der GV-Beschlüsse.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in Sachbelangen, die dieser ihm zuweist. Seine Amtszeit endet durch Demission. Bei Tod oder Demission des Präsidenten übernimmt er das Präsidentenamt definitiv.

Die drei andern Vorstandsfunktionen können durch natürliche Personen unabhängig ihres Geschlechts besetzt werden, jedoch erst wenn die Gründungsmitglieder Johanna Julia Straub und Kathrin Straub per Demission aus dem Vorstand zurück treten.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre durch die Generalversammlung unabhängig ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder gewählt oder bestätigt. Der Präsident bestimmt die einzelnen Vorstandsfunktionen. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Der Vorstand kann eine während dem laufenden Geschäftsjahr entstehende Vakanz selbst besetzen. Er arbeitet ehrenamtlich und ohne Spesenbezug.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben und Entscheide zuständig, die nicht der GV vorbehalten sind:

Einberufen der ordentlichen oder ausserordentlichen GV.

Erstellen des Tätigkeits- und Arbeitsprogramms.

Erstellung des Vereinsorgans.

Führung der laufenden Geschäfte.

Bestimmung und Einsatz von Fachpersonen.

Mitgliedersuche, Bearbeitung von Mitglieder Aufnahmen / Austritten gemäss Art. 4 bis Art. 6 der Statuten.

Vorbereitung der Generalversammlung,

Erstellen der Jahresberichte, Jahresrechnungen und des Budgets zuhanden der Generalversammlung.

Im Interesse der Stabilität, Zusammenarbeit und Kontinuität im Verein **IF+BO** bedürfen Vorstandbeschlüsse der Einstimmigkeit.

Art. 12 / Rechnungsrevision

Die Jahresrechnung kann durch ein, dafür bestimmtes Aktivmitglied oder durch eine externe, anerkannte Revisionsstelle vorgenommen werden. Der Revisionsbericht dient der GV als Grundlage für die Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 13 / Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins **IF+BO** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Zum Vereinsvermögen zählen insbesondere nicht, die sich im Eigentum von anlagebesitzenden Mitglieder befindlichen Anlagen.

Der Vorstand kann den Abschluss einer Haftpflicht-Versicherung beschliessen.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder haften dem Verein im Falle zivil- und strafrechtlich relevanter Verantwortlichkeit.

Art. 14 / Revision der Statuten

Die vorliegenden Statuten können jederzeit von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher anwesenden Stimmberechtigten revidiert werden. Mit Ausnahme der personellen Zusammensetzung des Vorstandes.

Für die Auflösung des Vereins wird ein Mehr von 2/3 sämtlicher Stimmberechtigten benötigt und ein traktandierter Antrag.

Nach Auflösung des Vereins und Abgeltung aller offenen Verpflichtungen, ist das noch vorhandene Vereinsvermögen einer Organisation mit ähnlichem Zweck zu überweisen.

Art. 15 / Schlussbestimmungen

Die Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft, sie wurden an der ordentlichen Gründungsversammlung des **IF+BO** vom 11. 11. 2009 im Infanterie-Bunker, A 2011, Einigen unterzeichnet und genehmigt.

Der Verein ist Kollektivmitglied beim Verein historische Militär-Anlagen Freiburg/Bern, VH+MA und der Dachorganisation FORT-CH.

+ + + + + + +

Einigen, 11. 11. 2009, im Infanterie-Bunker A 2011